

Besondere Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung für Patienten Legis^{sana+}

LS

LSGA01-A1 – Ausgabe 01.06.2024

Inhalt

Art. 1	Risikotragender Versicherer	Art. 12	Schadenmeldung
Art. 2	Zuständiges Unternehmen für die Schadenabwicklung	Art. 13	Vorgehen im Schadenfall
Art. 3	Aufnahmebedingungen	Art. 14	Wahl des Anwalts
Art. 4	Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Kündigung des Vertrags	Art. 15	Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
Art. 5	Gedekte Eigenschaften und Risiken	Art. 16	Verletzung der Meldepflichten im Schadenfall
Art. 6	Nicht versicherte Risiken	Art. 17	Änderung des Prämientarifs
Art. 7	Subsidiarität	Art. 18	Anpassung der Versicherungsbedingungen
Art. 8	Örtlicher Geltungsbereich	Art. 19	Mitteilungen
Art. 9	Zeitlicher Deckungsbereich	Art. 20	Bearbeitung der persönlichen Daten des Versicherten
Art. 10	Versicherte Leistungen	Art. 21	Erfüllungsort und Gerichtsstand
Art. 11	Nicht versicherte Kosten	Art. 22	Anwendbares Recht

Die untenstehenden Bestimmungen unterliegen den Allgemeinen Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherungen (AVZ), Ausgabedatum gemäss Versicherungspolice.

Art. 1 Risikotragender Versicherer

Die Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG (nachfolgend **GMA AG**) trägt das Risiko der Rechtsschutzversicherung für Patienten (nachfolgend **die Versicherung**).

Art. 2 Zuständiges Unternehmen für die Schadenabwicklung

Die GMA AG hat die Abwicklung der Schadenfälle an die Dextra Rechtsschutz AG, Hohlstrasse 556, 8048 Zürich (nachfolgend **Dextra**) übertragen.

Art. 3 Aufnahmebedingungen

Jede in der Schweiz wohnhafte natürliche Person kann den Beitritt zur Versicherung beantragen.

Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Kündigung des Vertrags

1. Der Versicherungsvertrag tritt an dem auf der Versicherungspolice angegebenen Datum in Kraft.
2. Die Versicherung wird für mindestens eine Versicherungsperiode gemäss Art. 12 AVZ abgeschlossen. Danach verlängert sie sich stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr.
3. Nach einer Versicherungsperiode kann der Versicherungsnehmer oder die GMA AG den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

4. Der Vertrag endet ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte die in Art. 3 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt.
5. Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung erbracht wird, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, innert zehn Tagen nachdem er von der Schadensregulierung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurück, erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung an die GMA AG. Letztere behält ihr Recht auf Prämienzahlung für die laufende Versicherungsperiode, wenn die versicherte Person den Vertrag innerhalb des Jahres nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung kündigt. In den übrigen Fällen ist die Prämie nur bis Vertragsende zu entrichten.
6. In Abweichung von Art. 13 AVZ ist die GMA AG nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung erbracht wurde, berechtigt, spätestens bei der Zahlung des Schadens vom Vertrag zurückzutreten. Tritt die GMA AG vom Vertrag zurück, erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung der GMA AG.

Art. 5 Gedekte Eigenschaften und Risiken

1. Die versicherte Person ist als Patient, als Vertragspartei oder als Empfänger von medizinischen oder therapeutischen Behandlungen gedeckt, welche von Ärzten, Zahnärzten, Chirurgen, Physiotherapeuten, Alternativmedizinern, Spitälern, Kliniken etc. erbracht werden:

- a. bei Streitigkeiten über eine von der versicherten Person erlittene Verletzung des Datenschutzrechts, welche ihre Gesundheitsdaten betrifft;
 - b. für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Diagnosefehler, einem Eingriff oder einer medizinischen oder therapeutischen Behandlung als Folge:
 - einer Krankheit;
 - einer Mutterschaft;
 - eines Unfalles;
 - einer Absicht, körperliche Mängel oder Unzulänglichkeiten ästhetischer Natur zu korrigieren oder zu beseitigen;
 - c. für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Produkthaftung, wenn der Mangel eines bei einer medizinischen Behandlung verwendeten Hilfsmittels (Instrument, Apparat, Implantat, Produkt usw.) oder die Anwendung eines Medikaments einen Schaden verursacht hat.
2. Streitigkeiten sind nur dann versichert, wenn der Leistungserbringer für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Streitigkeit von den zuständigen Gesundheitsbehörden des Landes, in dem die medizinische Behandlung oder Pflege stattfindet, zugelassen ist.

Art. 6 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit:

- a. psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungen;
 - b. ausserhalb der Schweiz durchgeführten chirurgischen Eingriffen zur Gewichtsreduktion, einschliesslich Operationen, die die Behandlung der ästhetischen Folgen dieser im Ausland durchgeführten Eingriffe betreffen;
 - c. folgenden ästhetischen Eingriffen:
 - Auffüllen des Gesässes und/oder der unteren Gliedmaßen mit Fett oder synthetischen Produkten;
 - Brustvergrößerung durch Injektion von synthetischen Produkten;
 - Fettabsaugung, die 5% des Körpergewichts der versicherten Person übersteigt;
 - d. der Anfechtung von Honoraren oder Rechnungen.
- Darüber hinaus sind Streitigkeiten ausgeschlossen:
- e. für Fälle im Zusammenhang mit von der versicherten Person vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen, oder dem Versuch dazu, sowie im Zusammenhang mit der Teilnahme an kriegerischen oder terroristischen Handlungen;
 - f. für Fälle im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen aller Art;
 - g. für Fälle im Zusammenhang mit der Wirkung von ionisierenden Strahlen oder Atomenergie;
 - h. mit Anwälten, Experten etc., die in einem von Dextra autorisierten Fall beauftragt wurden sowie Streitigkeiten mit Dextra;
 - i. mit einer Gesellschaft der Groupe Mutuel Holding AG und/oder der Fondation Groupe Mutuel und/oder mit Versicherungsunternehmen, die durch einen Leistungsvertrag mit der Groupe Mutuel Services SA verbunden sind.

Art. 7 Subsidiarität

Für die in Art. 5 Abs. 1 lit. c (Produkthaftungspflicht) erwähnten Streitigkeiten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die versicherten Leistungen nicht von einem anderen Versicherer erbracht werden müssen.

Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit unter Vorbehalt von Art. 6 Bst. b.

Art. 9 Zeitlicher Deckungsbereich

1. Versichert sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Versicherungsvertrags eingetreten ist, wobei für Streitigkeiten aufgrund von ästhetischen Eingriffen eine Karenzfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrags gilt.
2. Bei Streitigkeiten aus einem Vertrag gilt der Zeitpunkt der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung als massgeblicher Zeitpunkt.

Art. 10 Versicherte Leistungen

1. Zusätzlich zur rechtlichen Unterstützung durch Dextra erstreckt sich der Versicherungsschutz für die versicherten Risiken bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500'000.- pro Fall in der Schweiz oder CHF 50'000.- pro Fall ausserhalb der Schweiz auf die Übernahme der folgenden Kosten (abschliessende Aufzählung):
 - a. die Kosten und Honorare von Anwälten und anderen Rechtsvertretern;
 - b. die Kosten für Expertisen, die von Dextra oder dem Gericht in Auftrag gegeben werden;
 - c. die Gerichtskosten und -gebühren, die der versicherten Person auferlegt werden;
 - d. die Parteientschädigungen, die der Gegenpartei zugesprochen und der versicherten Person auferlegt werden;
 - e. die Reisekosten des Versicherten bei einer gerichtlichen Vorladung als Prozesspartei. Bei einer Reise ins Ausland werden die Kosten erstattet, wenn sie im Voraus mit Dextra vereinbart wurden;
 - f. der tatsächliche Einkommensverlust, der durch die in der oben genannten lit. e. genannten Reisen entsteht;
 - g. die Kosten für die Eintreibung der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Verlustscheins oder einer Konkursandrohung. Findet ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz statt, sind diese Inkassokosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 5'000.- gedeckt.
2. Die gerichtlich oder vergleichsweise erwirkten Kostenbeteiligungen stehen Dextra bis zur Höhe ihrer Leistungen zu.

Art. 11 Nicht versicherte Kosten

Die folgenden Kosten sind nicht versichert:

- a. Schadenersatz;
- b. Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder seines Versicherers gehen;
- c. Kosten, die zu Lasten des Haftpflichtversicherers der versicherten Person gehen.

Art. 12 Schadenmeldung

Nach Eintritt oder Feststellung eines Ereignisses, dessen vorhersehbare Folgen die Versicherung betreffen können, muss die versicherte Person den Fall Dextra so schnell als möglich melden. Möglichkeiten der Meldung:

Per Post: Dextra Rechtsschutz AG,
Hohlstrasse 556
8048 Zürich

Per Telefon: 044 296 64 61

Per Internet: www.dextra.ch/legis

Art. 13 Vorgehen im Schadenfall

1. Dextra informiert die versicherte Person über ihre Rechte und unternimmt alle notwendigen Schritte, um ihre Interessen zu wahren.
2. Die versicherte Person erteilt Dextra die erforderlichen Auskünfte und Vollmachten; außerdem übergibt sie Dextra alle verfügbaren Dokumente und Beweismittel.
3. Wenn die Verhandlungen von Dextra geführt werden, enthält sich die versicherte Person jeglicher Intervention. Sie erteilt keine Mandate, leitet keine Gerichtsverfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab, die Verpflichtungen für Dextra und/oder die GMA AG beinhalten.
4. Die versicherte Person ermächtigt Dextra, die für die Abwicklung von Rechtsfällen notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso ist Dextra ermächtigt, bei Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen und in amtliche Dokumente Einsicht zu nehmen. Wenn dies für die Bearbeitung des Rechtsfalls erforderlich ist, können die Daten an betroffene Dritte weitergegeben oder ins Ausland übermittelt werden. Dextra verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.
5. Die versicherte Person ermächtigt Dextra, elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Fax usw. zu nutzen, um mit ihr und anderen Parteien zu kommunizieren, sofern die versicherte Person dies nicht ausdrücklich untersagt. Das Risiko, dass unbefugte Dritte auf die übermittelten Daten zugreifen, kann nicht ausgeschlossen werden. Dextra lehnt daher jede Haftung für den Empfang, das Lesen, die Übertragung, das Kopieren, die Nutzung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten jeglicher Art durch unbefugte Dritte ab.

Art. 14 Wahl des Anwalts

1. Wenn die versicherte Person es verlangt, kann sie nach Zustimmung von Dextra einen Rechtsanwalt am Gerichtsstand wählen, wenn sich die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Wahrung ihrer Interessen als notwendig erweist, insbesondere wenn aufgrund eines Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahrens oder im Falle von Interessenkonflikten ein externer Vertreter hinzugezogen werden muss.
2. Wenn Dextra den vorgeschlagenen Anwalt ablehnt, kann die versicherte Person drei Anwälte oder Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen Dextra einen akzeptieren muss.
3. Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren Anwalt gegenüber Dextra vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Sie ermächtigt ihn, Dextra über die Entwicklung des Falles zu informieren und ihr die wichtigsten Aktenstücke zur Verfügung zu stellen.

4. Wenn die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts im Ausland erforderlich ist, erfolgt seine Ernennung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der versicherten Person und Dextra.

Art. 15 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

1. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Person und Dextra über die Regelung eines gedeckten Rechtsfalles begründet Dextra unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und informiert den Versicherten über sein Recht, innerhalb von 30 Tagen das folgende Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen.
2. Die versicherte Person und Dextra ernennen einvernehmlich einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet auf der Grundlage eines einzigen Schriftwechsels und belastet die Verfahrenskosten den Parteien entsprechend dem Ergebnis. Bei Uneinigkeit über die Ernennung des Einzelschiedsrichters gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.
3. Wenn die versicherte Person trotz der Leistungsverweigerung auf eigene Kosten einen Prozess anstrengt und ein Ergebnis erzielt, das günstiger ist als die von Dextra vorgeschlagene Lösung oder gegebenenfalls der im Schiedsverfahren ergangene Entscheid, übernimmt Dextra im Rahmen der vertraglichen Deckung die Kosten, die sich aus dem Vorgehen der versicherten Person ergeben.

Art. 16 Verletzung der Meldepflichten im Schadenfall

1. Verletzt die versicherte Person schuldhaft ihre vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, sind Dextra und die GMA AG berechtigt, ihre Leistungen in dem Maße zu kürzen, in dem die Verletzung zu zusätzlichen Kosten geführt hat.
2. Wenn ein Mandat an einen Anwalt vergeben, ein Gerichtsverfahren eröffnet oder eine Beschwerde eingereicht wird, bevor Dextra ihre Genehmigung erteilt hat, kann Dextra die Kostenübernahme vollständig verweigern.

Art. 17 Änderung des Prämientarifs

1. Die GMA AG kann den Prämientarif auf die nächste Versicherungsperiode anpassen.
2. Sie hat den Versicherungsnehmer mindestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode über die neue Prämie des Vertrags zu informieren.
3. Bei einer Prämienerrhöhung hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag auf das Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Police oder der Mitteilung der Erhöhung. Die Kündigung muss innert 30 Tagen bei der GMA AG eingehen.
4. Falls der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht kündigt, gilt dies als Zustimmung zu den Prämienanpassungen.

Art. 18 Anpassung der Versicherungsbedingungen

1. Die GMA AG ist berechtigt, die Besonderen Versicherungsbedingungen Legis^{sana+} einseitig anzupassen.
2. Die neuen Besonderen Versicherungsbedingungen gelten für den Versicherungsnehmer und die GMA AG, wenn sie während der Geltungsdauer der Versicherung angepasst werden.
3. Die GMA AG teilt den Versicherungsnehmern diese Anpassungen mindestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten mit. Falls der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden ist, kann er den Versicherungsvertrag Legis^{sana+} auf das Datum des Inkrafttretens der Anpassungen kündigen.
4. Erhält der Versicherer innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Änderung keine Kündigung, gelten die neuen Bestimmungen als angenommen.

Art. 19 Mitteilungen

1. Der Versicherte hat die Meldungen und Mitteilungen, die ihm im Zusammenhang mit der Verwaltung der Verträge obliegen, gemäss Art. 37 AVZ zu übermitteln.
2. Die Meldungen und Mitteilungen, die dem Versicherten im Zusammenhang mit einer Schadenbearbeitung obliegen, müssen über die Korrespondenz- oder E-Mail-Adressen übermittelt werden, die auf den offiziellen Dokumenten von Dextra aufgeführt sind.
3. Die Mitteilungen der GMA AG erfolgen rechtsgültig an die letzte Korrespondenz- oder E-Mail-Adresse, die der Versicherte der GMA AG angegeben hat.
4. Die Mitteilungen von Dextra erfolgen rechtsgültig an die letzte Korrespondenz- oder E-Mail-Adresse, die der Versicherte Dextra angegeben hat.

Art. 20 Bearbeitung der persönlichen Daten des Versicherten

1. Die persönlichen Daten der betroffenen Person werden gemäss den Bedingungen verarbeitet, die in den AVZ sowie in der Datenschutzrichtlinie der Groupe Mutuel, die auf der Website www.groupemutuel.ch abrufbar ist, beschrieben sind.
2. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die erfassten persönlichen und administrativen Daten dem Vermittler, der GMA AG und Dextra zur Erstellung von Offerten und zur Bearbeitung des Antrags/der Anträge für Versicherungen gemäss VVG und des/der damit zusammenhängenden Vertrags/Verträge dienen, sowie zur Verwaltung der Schadenfälle. Die Daten werden für die Einschätzung der zu versichernden Risiken, die Bearbeitung von Schadenfällen, die weitere administrative, statistische und finanzielle Abwicklung der abgeschlossenen Versicherung/-en sowie für die administrative und finanzielle Koordination zwischen dem Vermittler, der GMA AG und Dextra und/oder der Groupe Mutuel Services AG verwendet, sofern Letztere mit bestimmten Verwaltungsaufgaben für die GMA AG beauftragt ist.
3. Nötigenfalls behalten sich die GMA AG, Dextra und/oder die Groupe Mutuel Services AG das Recht vor, die Daten im

Rahmen der Vertragserfüllung im In- und Ausland an betroffene Dritte weiterzuleiten, insbesondere an die Gesellschaften der Groupe Mutuel Holding AG.

4. Die persönlichen und administrativen Daten werden im Allgemeinen in elektronischer Form und/oder auf Papier und/oder eingescannt aufbewahrt. Die Daten werden so lange aufbewahrt, wie es gemäss Gesetz für die Verwaltung des Versicherungsvertrags, der Schadenfälle, der Verfahrens- und Beschwerderechte, des Inkassos, der Vergütung der Vermittler und/oder eventueller Streitigkeiten zwischen GMA AG, Dextra, dem Versicherten, dem Vermittler oder Dritten erforderlich ist.

Art. 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für allfällige Verfahren gegen die GMA AG ist der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder der Sitz der GMA AG.

Art. 22 Anwendbares Recht

Für diese Versicherung gelten in Ergänzung der vorliegenden Bedingungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 sowie die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 und dessen Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen.